

II- 1010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 95 /A
Präs.: 24. JUNI 1987
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Schmölz, Pischl
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fern-
meldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) BGBl.Nr. 170/1970,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 339/1971, 404/1974,
647/1975, 670/1976, 562/1980 und 598/1983 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom
mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung),
EGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze EGBl. Nr.
339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980 und 598/1983
wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit a und b haben zu lauten:

"a) bei Einzelanschlüssen	200,-	<small>monatlich Schilling</small>
b) bei Teilanschlüssen	160,-	"

2. § 9 Abs.1 Z 3 hat zu lauten:

" für die Bereithaltung der ortsfesten Funk- stellen, der Leitungen zwischen diesen Funk- stellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernsprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes	1 000,-	<small>monatlich Schilling</small>
---	---------	--

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:		<small>Schilling</small>
für 1 Stunde	40,-	"

4. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernver-
kehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr
(§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle

zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

in der Zeit von

	18 - 8 Uhr
	(täglich)
8 - 18 Uhr	8 - 18 Uhr
(Montag bis Freitag)	(Samstag, Sonntag und Feiertage)

für die I. Zone 6 mal	4 mal
(bis 50 km)	
für die II. Zone 10 mal	6 mal
(über 50 km)	

rascher läuft als bei Ortsgesprächen."

5. § 23 hat zu lauten:

" § 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:

Schilling

- 1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme) .. 12,50
- 2. für jedes dringende Telegramm 25,-

(2) Die Wortgebühr beträgt:

- 1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm, einem Staatstelegramm, einem Wettertelegramm, einem Hochwassertelegramm, einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz 0,60
- 2. bei einem dringenden Privattelegramm und einem dringenden Postanweisungstelegramm 1,20"

6. § 25 hat zu lauten:

" § 25. Die Gebühren betragen:

Schilling

- 1. für ein Telegrammschmuckblatt ohne Musik einschließlich der Ausfertigung 12,50
- 2. für ein Telegrammschmuckblatt mit Musik einschließlich der Ausfertigung 70,-"

7. § 26 Z 1 bis 4 haben zu lauten:

Schilling

- | | |
|---|--------|
| "1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte
Kurzanschrift | |
| a) für ein Kalenderjahr | 500,- |
| b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats
bei Vereinbarung während des Kalenderjahres | 50,- |
| jedoch insgesamt nicht mehr als
500,- S im Kalenderjahr | |
| 2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte
Kurzanschrift | 175,- |
| 3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte
Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer
von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle,
jährlich | 500,- |
| 4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer
Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmer-
fernschreibstelle aus aufgegeben wird,
für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser
Wortanzahl | 2,50 " |

8. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Gebühr beträgt:

für die Bereithaltung des Anschluß-
organs beim Fernschreibanschlußamt
sowie für die Bereithaltung und In-
standhaltung der Anschlußleitung
(Fernschreib-Grundgebühr).....

monatlich
Schilling

360,- "

9. § 27 a Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Gebühr für die Bereithaltung des
Anschlußorgans beim Anschlußamt
sowie für die Bereithaltung und In-
standhaltung der Anschlußleitung
samt zugehöriger Teilnehmer-Anschluß-
einrichtung für einen Datexanschluß
(Datex-Grundgebühr) beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit
von 300 bit/s

monatlich
Schilling

750,- "

10. § 28 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"für jede Fernschreibverbindung
zwischen den an dasselbe Fernschreib-
anschlußamt angeschlossenen Fern-
schreibstellen für je 3 Minuten
Dauer (Ortsgebühr)

Schilling

1,- "

11. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

" Die Gebühren betragen:

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zugeteilten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders

		monatlich Schilling	
		Duplex- und Semi- duplex- verkehr	andere Verkehrs- arten
a) bis	1 Watt	40,--	20,--
b) bis	6 Watt	100,--	50,--
c) bis	25 Watt	140,--	70,--
d) bis	150 Watt	300,--	150,--
e) bis	1 Kilowatt	-	300,--
f) über	1 Kilowatt	-	600,--
			böchstens jedoch je Funksender 1. 800,--

		monatlich Schilling
2. für jeden Funkempfänger		20,--
3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle),		
a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hochfrequenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 6 Watt oder nur mit einem oder mehreren Empfängern ausge- stattet ist		60,--
b) wenn sie mit nur einem Sender, der eine Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist, ausgestattet ist		90,--
c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausge- stattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangs- leistung aufweist		210,--
4. für jede Radaranlage		340,--."

12. § 41 hat zu lauten:

"Die Gebühren betragen:

	<i>Schilling</i>
1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle	
a) bei einer Sendeleistung bis 25 Watt (Klasse A), monatlich	12,-
b) bei einer Sendeleistung bis 50 Watt (Klasse B), monatlich	25,-
c) bei einer Sendeleistung bis 100 Watt (Klasse C), monatlich	40,-
d) bei einer Sendeleistung bis 250 Watt (Klasse D), monatlich	75,-
2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen, unabhängig von der Sendeleistung, monatlich	75,-
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusammengehörigen Sende- und Empfangsanlage eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch ausgeschlossen ist, monatlich	12,-
4. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen	75,-"

13 . § 44 hat zu lauten:

"Die Gebühren betragen:

	Satzung
1. für die unbefristete Rundfunk- bewilligung, zweimonatlich.....	10,-
2. für die befristete Rundfunk- bewilligung, je Monat	5,-
3. für die unbefristete Fernseh- bewilligung, zweimonatlich	32,-
4. für die befristete Fernseh- bewilligung, je Monat	16,-"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung sollen noch 1987 Mehreinnahmen aus den Fernmeldediensten erschlossen werden. Festzuhalten ist, daß auch das Bundesgesetz vom 27. März 1987, BGBl. Nr. 137/87 (Fernmeldeinvestitionsgesetz, Novelle 1987) eine Erhöhung der Fernsprechgebühren mit 1. Jänner 1988 annimmt. Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz sieht daher eine Erhöhung der einkommensmäßig bedeutsamen Fernsprech-Grundgebühr sowie der Ortsgesprächsgebühr vor. Die Grundgebühr für Einzelanschlüsse soll um 20,- S und die für Teilanschlüsse um 30,- S pro Monat erhöht werden. Die prozentuell stärkere Anhebung der Grundgebühr für Teilanschlüsse entspricht dem bei dieser Anschlußart größeren technischen Aufwand gegenüber Einzelanschlüssen. Die Ortsgesprächsgebühr soll von 35,- S auf 40,- S pro Stunde angehoben werden. Der heutigen Kostensituation Rechnung tragend, wird die monatliche Grundgebühr für Telefonanschlüsse des Autotelefonnetzes-B von 1 800,- S auf 1 000,- S abgesenkt.

Diese Maßnahmen sollen mit 1. September 1987 in Kraft treten und zusätzliche Einnahmen an Fernmeldegebühren von rund 1,39 Milliarden Schilling jährlich erbringen. Für 1987 wird sich die Erhöhung noch mit rund 342 Millionen Schilling auswirken.

Die vorgesehenen Gebührenanpassungen halten sich im Rahmen der seit der letzten Gebührensatzung eingetretenen Indexsteigerung von 14,3 % seit 1984 bzw. 23,8 % seit 1981.

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

Bestimmungen lt. Entwurf

- § 9. (1) Die Gebühren betragen:
- Erneuertes
Schlüssel
1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Ambleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)
 - a) bei Einzelschlüssen 180,-
 - b) bei Teilschlüssen 130,-

 3. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernsprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 1 800,-

- § 9. (1) Die Gebühren betragen:
- Erneuertes
Schlüssel
1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Ambleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)
 - a) bei Einzelschlüssen 200,-
 - b) bei Teilschlüssen 160,-

 3. für die Bereithaltung der ortsfester Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernsprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 1 000,-

- 2 -

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

§ 11 (1): Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

..... Schilling
für 1 Stunde 35,—

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 11 (1): Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

..... Schilling
für 1 Stunde 40,—

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

in der Zeit von
 18—8 Uhr (täglich)
 8—18 Uhr (Montag bis Freitag)
 8—18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)

für die I. Zone (bis 50 km)	7mal	4mal
für die II. Zone (über 50 km)	12mal	7mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

in der Zeit von
 18—8 Uhr (täglich)
 8—18 Uhr (Montag bis Freitag)
 8—18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)

für die I. Zone (bis 50 km)	6mal	4mal
für die II. Zone (über 50 km)	10mal	6mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen	Bestimmungen lt. Entwurf																		
§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:	§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:																		
<table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme)</td> <td style="text-align: right;">10,—</td> </tr> <tr> <td>2. für jedes dringende Telegramm</td> <td style="text-align: right;">20,—</td> </tr> </table>		Schilling	1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme)	10,—	2. für jedes dringende Telegramm	20,—	<table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme) ..</td> <td style="text-align: right;">12,50</td> </tr> <tr> <td>2. für jedes dringende Telegramm</td> <td style="text-align: right;">25,—</td> </tr> </table>		Schilling	1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme) ..	12,50	2. für jedes dringende Telegramm	25,—						
	Schilling																		
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme)	10,—																		
2. für jedes dringende Telegramm	20,—																		
	Schilling																		
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme) ..	12,50																		
2. für jedes dringende Telegramm	25,—																		
(2) Die Wortgebühr beträgt:	(2) Die Wortgebühr beträgt:																		
<table border="0"> <tr> <td>1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm</td> <td style="text-align: right;">—,50</td> </tr> <tr> <td>2. bei einem dringenden Privattelegramm</td> <td style="text-align: right;">1,—</td> </tr> <tr> <td>3. bei einem Staatstelegramm</td> <td style="text-align: right;">—,50</td> </tr> <tr> <td>4. bei einem Wettertelegramm und einem Hochwassertelegramm</td> <td style="text-align: right;">—,50</td> </tr> <tr> <td>5. bei einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und einem Scheckverkehrs-Anweisungstelegramm</td> <td style="text-align: right;">—,50</td> </tr> <tr> <td>6. bei einem dringenden Postanweisungstelegramm</td> <td style="text-align: right;">1,—</td> </tr> <tr> <td>7. bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz</td> <td style="text-align: right;">—,50</td> </tr> </table>	1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm	—,50	2. bei einem dringenden Privattelegramm	1,—	3. bei einem Staatstelegramm	—,50	4. bei einem Wettertelegramm und einem Hochwassertelegramm	—,50	5. bei einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und einem Scheckverkehrs-Anweisungstelegramm	—,50	6. bei einem dringenden Postanweisungstelegramm	1,—	7. bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	—,50	<table border="0"> <tr> <td>1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm einem Staatstelegramm, einem Wettertelegramm, einem Hochwassertelegramm, einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz</td> <td style="text-align: right;">0,60</td> </tr> <tr> <td>2. bei einem dringenden Privattelegramm und einem dringenden Postanweisungstelegramm</td> <td style="text-align: right;">1,20</td> </tr> </table>	1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm einem Staatstelegramm, einem Wettertelegramm, einem Hochwassertelegramm, einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	0,60	2. bei einem dringenden Privattelegramm und einem dringenden Postanweisungstelegramm	1,20
1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm	—,50																		
2. bei einem dringenden Privattelegramm	1,—																		
3. bei einem Staatstelegramm	—,50																		
4. bei einem Wettertelegramm und einem Hochwassertelegramm	—,50																		
5. bei einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und einem Scheckverkehrs-Anweisungstelegramm	—,50																		
6. bei einem dringenden Postanweisungstelegramm	1,—																		
7. bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	—,50																		
1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm einem Staatstelegramm, einem Wettertelegramm, einem Hochwassertelegramm, einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	0,60																		
2. bei einem dringenden Privattelegramm und einem dringenden Postanweisungstelegramm	1,20																		
(3) Die Gesamtgebühr beträgt für eine gebührenpflichtige Dienstnotiz:																			
<table border="0"> <tr> <td>1. als Antwort auf eine gebührenpflichtige Dienstnotiz</td> <td style="text-align: right;">15,—</td> </tr> <tr> <td>2. beim Verlangen nach vollständiger oder teilweiser Wiederholung eines Telegramms einschließlich der Antwort</td> <td style="text-align: right;">20,—</td> </tr> </table>	1. als Antwort auf eine gebührenpflichtige Dienstnotiz	15,—	2. beim Verlangen nach vollständiger oder teilweiser Wiederholung eines Telegramms einschließlich der Antwort	20,—															
1. als Antwort auf eine gebührenpflichtige Dienstnotiz	15,—																		
2. beim Verlangen nach vollständiger oder teilweiser Wiederholung eines Telegramms einschließlich der Antwort	20,—																		

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen	Bestimmungen lt. Entwurf														
<p>§ 25. Die Gebühren betragen:</p> <table> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung</td> <td style="text-align: right;">10,—</td> </tr> <tr> <td>2. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten (Vorauszahlung des Botenlohnes)</td> <td style="text-align: right;">10,—</td> </tr> <tr> <td>3. für die Herstellung des zweiten und jeden weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms</td> <td style="text-align: right;">10,—</td> </tr> </table>		Schilling	1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung	10,—	2. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten (Vorauszahlung des Botenlohnes)	10,—	3. für die Herstellung des zweiten und jeden weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	10,—	<p>§ 25. Die Gebühren betragen:</p> <table> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>1. für ein Telegrammschmuckblatt ohne Musik einschließlich der Ausfertigung</td> <td style="text-align: right;">12,50</td> </tr> <tr> <td>2. für ein Telegrammschmuckblatt mit Musik einschließlich der Ausfertigung</td> <td style="text-align: right;">70,—</td> </tr> </table>		Schilling	1. für ein Telegrammschmuckblatt ohne Musik einschließlich der Ausfertigung	12,50	2. für ein Telegrammschmuckblatt mit Musik einschließlich der Ausfertigung	70,—
	Schilling														
1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung	10,—														
2. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten (Vorauszahlung des Botenlohnes)	10,—														
3. für die Herstellung des zweiten und jeden weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	10,—														
	Schilling														
1. für ein Telegrammschmuckblatt ohne Musik einschließlich der Ausfertigung	12,50														
2. für ein Telegrammschmuckblatt mit Musik einschließlich der Ausfertigung	70,—														

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen	Bestimmungen lt. Entwurf
<p>§ 26. Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift Schilling 400,—</p> <p>a) für ein Kalenderjahr 400,—</p> <p>b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres ... 40,— jedoch insgesamt nicht mehr als S 400,— im Kalenderjahr</p> <p>2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift 140,—</p> <p>3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich 400,—</p> <p>4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl 2,—</p>	<p>§ 26. Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift Schilling 500,—</p> <p>a) für ein Kalenderjahr 500,—</p> <p>b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres 50,— jedoch insgesamt nicht mehr als 500,— S im Kalenderjahr</p> <p>2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift 175,—</p> <p>3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich 500,—</p> <p>4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl 2,—</p>

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 27.(1) Die Gebühr beträgt:

monatlich
Schilling

für die Bereithaltung des Anschluß-
organs beim Fernschreibanschlußamt
sowie für die Bereithaltung und
Instandhaltung der Anschlußleitung
(Fernschreib-Grundgebühr) 300,--

§ 27.(1) Die Gebühr beträgt:

monatli
Schilling

für die Bereithaltung des Anschluß-
organs beim Fernschreibanschlußamt
sowie für die Bereithaltung und
Instandhaltung der Anschlußleitung
(Fernschreib-Grundgebühr) 360,--

- 8 -

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

§ 27a.(1) Die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Anschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung samt zugehöriger Teilnehmer-Anschlußeinrichtung für einen Datexanschluß (Datex-Grundgebühr) beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s

monatlich
Schilling

650,-

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 27a.(1) Die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Anschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung samt zugehöriger Teilnehmer-Anschlußeinrichtung für einen Datexanschluß (Datex-Grundgebühr) beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s

monatlich
Schilling

750,-

- 9 -

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

§ 28.(1) Die Gebühren betragen:

1. für jede Fernschreibverbindung
zwischen den an dasselbe Fernschreib-
anschlußamt angeschlossenen Fern-
schreibstellen für je 3 Minuten
Dauer (Ortsgebühr) - ,85

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 28.(1) Die Gebühren betragen:

1. für jede Fernschreibverbindung
zwischen den an dasselbe Fernschreib-
anschlußamt angeschlossenen Fern-
schreibstellen für je 3 Minuten
Dauer (Ortsgebühr) 1,-

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zuge- teilten Frequenz bei einer mitt- leren Hochfrequenz-Ausgangs- leistung des Senders

	monatlich Schilling	
	Duplex- und Semi-duplex- verkehr	andere Verkehrs- arten
a) bis 1 Watt.....	30,—	15,—
b) bis 6 Watt.....	80,—	40,—
c) bis 25 Watt.....	120,—	60,—
d) bis 150 Watt.....	240,—	120,—
e) bis 1 Kilowatt	—	240,—
f) über 1 Kilowatt	—	480,—
	höchstens jedoch je Funksender	
	1 440,—	

- | | monatlich Schilling |
|---|---------------------|
| 2. für jeden Funkempfänger | 15,— |
| 3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle), | |
| a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hoch- frequenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 6 Watt oder nur mit einem oder meh- reren Empfängern ausge- stattet ist | 50,— |
| b) wenn sie mit nur einem Sen- der, der eine Hochfrequenz- Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangslei- stung aufweist, ausgestattet ist | 75,— |
| c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz- Ausgangsleistung aufweist .. | 175,— |
| 4. für jede Radaranlage | 275,— |

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zuge- teilten Frequenz bei einer mitt- leren Hochfrequenz-Ausgangs- leistung des Senders

	monatlich Schilling	
	Duplex- und Semi- duplex- verkehr	andere Verkehrs- arten
a) bis 1 Watt.....	40,—	20,—
b) bis 6 Watt.....	100,—	50,—
c) bis 25 Watt.....	140,—	70,—
d) bis 150 Watt.....	300,—	150,—
e) bis 1 Kilowatt	—	300,—
f) über 1 Kilowatt	—	600,—
	höchstens jedoch je Funksender	
	1 800,—	

- | | monatlich Schilling |
|---|---------------------|
| 2. für jeden Funkempfänger | 20,— |
| 3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle), | |
| a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hoch- frequenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 6 Watt oder nur mit einem oder meh- reren Empfängern ausge- stattet ist | 60,— |
| b) wenn sie mit nur einem Sen- der, der eine Hochfrequenz- Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangslei- stung aufweist, ausgestattet ist | 90,— |
| c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz- Ausgangsleistung aufweist .. | 210,— |
| 4. für jede Radaranlage | 340,— |

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 41. Die Gebühren betragen:

Schilling

1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle
 - a) bei einer Sendeleistung bis 25 Watt (Klasse A), monatlich 10,—
 - b) bei einer Sendeleistung bis 50 Watt (Klasse B), monatlich 20,—
 - c) bei einer Sendeleistung bis 100 Watt (Klasse C), monatlich 30,—
 - d) bei einer Sendeleistung bis 250 Watt (Klasse D), monatlich 60,—
2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen, unabhängig von der Sendeleistung, monatlich 60,—
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusammengehörigen Sende- und Empfangsanlage eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch ausgeschlossen ist, monatlich 10,—
4. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen 60,—

§ 41. Die Gebühren betragen:

Schilling

1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle
 - a) bei einer Sendeleistung bis 25 Watt (Klasse A), monatlich 12,—
 - b) bei einer Sendeleistung bis 50 Watt (Klasse B), monatlich 25,—
 - c) bei einer Sendeleistung bis 100 Watt (Klasse C), monatlich 40,—
 - d) bei einer Sendeleistung bis 250 Watt (Klasse D), monatlich 75,—
2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen, unabhängig von der Sendeleistung, monatlich 75,—
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusammengehörigen Sende- und Empfangsanlage eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch ausgeschlossen ist, monatlich 12,—
4. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen 75,—

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen

§ 44. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunkbewilligung, zweimonatlich....	8,—
2. für die befristete Rundfunkbewilligung, je Monat	4,—
3. für die unbefristete Fernsehbe- willigung, zweimonatlich....	28,—
4. für die befristete Fernsehbe- willigung, je Monat	14,—

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 44. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunk- bewilligung, zweimonatlich....	10,—
2. für die befristete Rundfunk- bewilligung, je Monat	5,—
3. für die unbefristete Fernseh- bewilligung, zweimonatlich....	32,—
4. für die befristete Fernsehbe- willigung, je Monat	16,—